

6 K 1259/10.A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5388270-423,

Beklagte,

w e g e n

Asylgewährung (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 17. März 2011  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Meiberg  
als Einzelrichter

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2010 verpflichtet, für die Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 1) zu  $\frac{1}{2}$  sowie die Klägerin zu 2) und die Beklagte zu je  $\frac{1}{4}$ .

**T a t b e s t a n d : \_**

Die in den Jahren 1971 und 1986 geborenen Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und stammen aus . Sie sind verheiratet, aber seit September 2010 getrennt lebend. Die Kläger sind die Eltern der minderjährigen Klägerin In dem Verfahren 6 K1258/10.A.

Der Kläger zu 1. ist gelernter Kfz-Schlosser und hat in seiner Heimat auch in diesem Beruf gearbeitet.

Am 31. August 2009 wurden die Kläger nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland von Gießen nach Dortmund weitergeleitet und meldeten sich dort am 1. September 2009 asylsuchend. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gaben die Kläger zu Protokoll: Sie seien vor ca. 2 % Monaten von Kandahar aus in den Iran nach Mashad gegangen. Dort seien sie einen Monat verblieben. Anschließend seien sie über die Türkei mit einem Boot auf eine griechische Insel gelangt und später nach Athen. Von Athen aus

seien sie mit einem Flugzeug nach Deutschland geflogen. Der Flughafen, auf dem sie angekommen seien, sei Ihnen unbekannt. Ihre Ausreise sei mit Hilfe von Schleppern vorgenommen worden. Die hierfür aufzuwendenden Kosten von ca. 10.500,00 € seien zur Hälfte von Verwandten in Deutschland und zur anderen Hälfte von Verwandten in Afghanistan zur Verfügung gestellt worden. Afghanistan hätten sie verlassen, weil eines Nachts gegen Mitternacht vier Taliban bei ihnen zu Hause erschienen seien. Der Kläger zu 1. sei mitgenommen worden, um einen Kleinbus mit Sprengstoff zu präparieren. Ein Taliban sei bei der Klägerin zu 2. und deren Tochter im Haus geblieben. Durch die Aufregung und den Stress habe die Klägerin zu 2. später eine Fehlgeburt erlitten. Ca. 15 bis 20 Tage danach habe sich ein ähnlicher Vorfall ereignet, diesmal seien aber lediglich drei Taliban gekommen. Es sei wieder darum gegangen, dass der Kläger zu 1. ein Fahrzeug mit Sprengstoff präparieren sollte. Nach diesem zweiten Vorfall seien sie sofort ausgereist.

Mit Bescheid vom 4. März 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverböten und drohte den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan an. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Zuerkennung des Asylgrundrechts komme bereits wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht in Betracht. Die Flüchtlingseigenschaft könnten die Kläger nicht beanspruchen, da sie keine staatliche Verfolgung geltend gemacht hätten. Ihr Vorbringen sei im Übrigen oberflächlich und lasse zudem keine Anknüpfung an ein Asylmerkmal erkennen. Abschiebungsverböte lägen nicht vor. Der in der Provinz Kandahar herrschende Konflikt erreiche kein so hohes Niveau, dass stichhaltige Gründe für die Annahme gegeben seien, die Kläger würden bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt sein. Es fehle insofern an einer ausreichenden Gefahrendichte. Eine extreme Gefahrenlage i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG sei ebenfalls nicht gegeben.

Am 23. April 2010 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung machen sie geltend, dass die Drittstaatenregelung nicht greife, da Griechenland nicht als ein

solcher Staat gelten könne. Zudem sei die Klägerin zu 2. zum Christentum konvertiert.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2010 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 des Asylverfahrensgesetzes zuzuerkennen sowie

hilfsweise festzustellen, dass für die Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes gegeben sind.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte 6 K1258/10.A im Verfahren der Tochter sowie der in beiden Verfahren beteiligten Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet, zum überwiegenden Teil jedoch unbegründet. Die Klägerin zu 2. kann im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) die Verpflichtung der Beklagten beanspruchen, in ihrer Person das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Sie und der Kläger zu 1. haben aber weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch einen solchen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG jeweils in der Fassung vom 28. August 2007 noch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Absätze 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG. Der Kläger zu 1. kann

auch nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen (vgl. § 113 Abs.5 VwGO). Die Abschiebungsandrohung ist bezogen auf den Kläger zu 1. rechtmäßig, in Bezug auf die Klägerin zu 2. allerdings rechtswidrig und daher aufzuheben (vgl. § 113 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG scheidet bereits aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides, auf die Bezug genommen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), aus. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Griechenland als Mitgliedstaat der Europäischen Union als sicherer Drittstaat i.S.d. § 26 a des AsylVfG gilt. Hieran hat sich auch durch die im Rahmen der Zuständigkeitsfragen nach dem Dublin-II-Abkommen aufgeworfenen Aspekte nach den Standards griechischer Asylverfahren und der Unterbringung von Asylbewerbern nichts geändert.

Die Kläger, die sich auf dieselben Asylgründe berufen, haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn

die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter dem Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden.

Hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei behaupteter erlittener Vorverfolgung im Heimatland gilt nunmehr der sich aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ergebende Maßstab. Danach besteht nunmehr eine Beweiserleichterung in Gestalt einer widerleglichen gesetzlichen Vermutung, die sowohl für den Flüchtlingschutz als auch für den subsidiären Schutz nach der Richtlinie gilt. Diese Beweiserleichterung setzt voraus, dass der Antragsteller im Herkunftsstaat bereits einen ernsthaften Schaden erlitten oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war. Ferner muss ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden bestehen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, InfAuslR 2010, 404.

Ist der Asylsuchende demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, ist Abschiebungsschutz nur dann zu gewähren, wenn zukünftig eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und ihm deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist.

Vgl. noch zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391 f..

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist unter Auswertung der Auskunftslage und in Würdigung des Vorbringens der Kläger davon auszugehen, dass die Kläger unverfolgt ausgereist sind. Die von ihnen angeführten Gründe für ihre Ausreise vermögen die Annahme einer individuell geprägten Vorverfolgung im dargelegten Sinn nicht zu tragen. Ebenso lassen sich keine Gründe erkennen, die die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit stützen könnten.

Das Bundesamt hat in seiner angegriffenen Entscheidung zutreffend daraufhingewiesen, dass die Asylgründe der Kläger zum einen eine Anknüpfung an ein Asylmerkmal vermissen lassen und zum anderen wegen Oberflächlichkeit und Substanzlosigkeit als unglaubhaft zu bewerten sind. Diese Ausführungen macht sich das Gericht zu eigen und nimmt gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Begründung in der Bundesamtsentscheidung Bezug. Lediglich ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass es angesichts der vorgetragenen überhasteten Ausreise aus Afghanistan merkwürdig erscheint, dass die Kläger die benötigten hohen Geldmittel für ihre Ausreise sowohl von Verwandten in Afghanistan als auch von solchen in Deutschland haben rechtzeitig aufbringen können. Die Berufung auf eine Konversion zum christlichen Glauben hat die Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten, sondern dies in lediglich als eine zukünftige Möglichkeit dargestellt. Ein näheres Eingehen auf diesen Gesichtspunkt erübrigt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Klage ist mit dem Hilfsantrag im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Kläger haben zunächst keinen Anspruch auf Feststellung eines vorrangig zu prüfenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dient der Umsetzung der

Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung entspricht trotz geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 24. Juni 2008  
- 10 C 43.07 - NVwZ 08,1241 ff. sowie Urteil vom 14. Juli 2009  
- 10 C 9.08 -, VBIBW 2010, 27 ff..

Die Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. humanitären Völkerrechts liegt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 des Zusatzprotokolls II - ZP II - zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.v. Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Ferner liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt auch dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Der innerstaatliche Konflikt muss sich demnach nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 - a.a.O..



Des Weiteren setzt § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG eine erhebliche individuelle Gefahr für Zivilpersonen im Rahmen der beschriebenen Konfliktsituation voraus. Besteht lediglich eine allgemeine Gefahr, kann sich daraus eine individuelle Gefahr ergeben, wenn die Gefahrenlage durch eine solche Verdichtung der allgemeinen Gefahr geprägt ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, a.a.O.; EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - Rs.C-465/07 - (Elgafaji).

Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der beschriebenen Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Klägers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird. Ist dies zu bejahen, hängt die Gewährung des Abschiebungsschutzes davon ab, ob der Kläger in anderen Teilen seines Heimatlandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz gemäß Art. 8 der Richtlinie finden kann. Diese Richtlinienbestimmung ist in § 60 Abs. 11 AufenthG ausdrücklich aufgenommen worden. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG bestimmt sich nämlich die Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes im Falle eines geltend gemachten Abschiebungsverbots i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nach Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie. Danach benötigt ein Antragsteller keinen internationalen Schutz, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Weiter sind nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 - und vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, jeweils a.a.O..

Ausgehend von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen lässt das Gericht ausdrücklich offen, ob in der Heimatregion der Kläger, nämlich der Provinz Kandahar, ein bewaffneter Konflikt in dem beschriebenen Ausmaß herrscht. Denn hier gilt es zu be-

rücksichtigen, dass die Provinz Kandahar zu einer unter Sicherheitsaspekten kritischsten Provinzen Afghanistans gehört und sich nach der Auskunftslage ein Großteil der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle auf diese Provinz konzentriert.

Vgl. Lageberichte des AA vom 27. Juli 2010 und vom 9. Februar 2011 (Stand: Februar 2011); Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 11. August 2010; UNHCR, Gutachterliche Stellungnahme für den Bayerischen Gerichtshof vom 30. November 2009.

Ob sich hieran im Zuge der militärischen Operationen der ISAF im letzten Jahr Wesentliches geändert hat, kann dahinstehen. Denn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG kann nicht angenommen werden, weil im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt die Kläger als Eheleute jedenfalls im Raum Kabul internen Schutz gemäß Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie finden können. Auch in Anbetracht der dort herrschenden Lebensbedingungen besteht hier eine relative Sicherheit. Gelegentlichen, zahlenmäßig immer mehr zurückgehenden Attentaten und Selbstmordanschlägen fehlt es jedenfalls an einer Zielgerichtetheit sowie an einer erforderlichen Gefahrendichte. Es ist daher nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die Kläger könnten selbst Opfer eines solchen Anschlags werden. Diese Einschätzung rechtfertigt sich auch deshalb, weil die bisher bekannt gewordenen Anschläge ganz überwiegend politischen Einrichtungen oder Einrichtungen der jeweiligen Streitkräfte gegolten haben. Die sich verbessernde Sicherheitslage in Kabul ist keinesfalls so kritisch, dass jeder in sein Heimatland zurückkehrende und nach Kabul gelangende Afghane berechtigter Weise die Sorge hegen muss, Opfer eines Übergriffs oder Anschlags zu werden oder in sonstiger Weise von rivalisierenden ethnischen, religiösen oder sonst motivierten Gruppen oder Banden in seinem Leben oder seiner Unversehrtheit geschädigt zu werden, also ernsthaft individuell bedroht zu sein.

Vgl. schon OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2008 - 20 A 4676/06.A -, Lagebericht des AA vom 9. Februar 2011.

In Anbetracht der beruflichen Ausrichtung des Klägers zu 1. als KFZ-Mechaniker ist es ihm und seiner Familie auch möglich, in Kabul das Existenzminimum zu sichern. Zudem ist bei den Klägern aus besonderen Gründen auch keine erhöhte Gefahrenlage anzunehmen.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Absätze 2 und 3 AufenthG ergeben sich keine Anhaltspunkte. Gegenteiliges haben auch die Kläger nicht vorge-tragen.

Gleiches gilt auch für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Die Kläger können sich nur bezogen auf die Klägerin zu 2. auf ein Abschiebungs-verbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Nach dieser Bestimmung steht einem Ausländer Abschiebungsschutz zu, wenn für ihn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und aufweichen Umständen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob unter Berücksichtigung auch des zum Asylbegehren oder zum Begehren nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfolglos vorgetragenen Sachverhaltes eine erhebliche konkrete Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungs-gruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Ent-scheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grund-sätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht. Denn bei allgemeinen Gefahren entfaltet Satz 3 der Vorschrift eine „Sperrwirkung“ dahin, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr ausnahms-weise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so

extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde.“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. November 2007 - 10 B 47.07-.

Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 -1 C 5.01 -, BVerwGE 115,1 und Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668.

Dies scheidet allerdings von vornherein aus, wenn gleichwertiger Schutz vor Abschiebung anderweitig vermittelt wird.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 -1 B 60.06 -, m.w.N..

Eine den Anforderungen des Satzes 1 der Vorschrift unmittelbar genügende individuelle, gerade also in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Kläger angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist jedenfalls vorliegend für den Kläger zu 1. zu verneinen. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Bezogen auf die Klägerin zu 2. ist hingegen eine extreme Gefahrenlage bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu bejahen. Denn in Anbetracht der Trennung von dem Kläger zu 1. als ihrem Ehemann ist davon auszugehen, dass sie als alleinstehende Frau mit einem Kleinkind in ihr Heimatland zurückkehren müsste. Unter den gegenwärtigen Umständen in Afghanistan erscheint dies angesichts ihres Geschlechts und der Lebenssituation nicht möglich. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Klägerin zu 2) in Afghanistan den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind sichern soll.

Die Abschiebungsandrohung für die Kläger findet in § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG eine hinreichende Rechtsgrundlage und ist nicht zu beanstanden. Dies gilt

auch im Hinblick auf das Bestehen eines Abschiebungsverbotes für die Klägerin zu 2) (vgl. § 59 Abs.3 S. 1 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 159 S.1 VwGO i.V.m. § 100 Abs.1 ZPO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vordem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Meiberg